

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen 9/2011 S. 547) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Finnisch-Ugrische Philologie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Grundlegendes Ziel des konsekutiven Master-Studiengangs Finnisch-Ugrische Philologie ist der Erwerb der Fähigkeit, von der deutlich im Vordergrund stehenden bloßen Rezeption der Essentials des Faches während der BA-Phase zu einer aktiven und offensiven, kritischen Beschäftigung mit ihnen zu gelangen. ²Die konstruktive Hinterfragung von Theorien, Methoden und Literatur ist nicht nur Voraussetzung für eine weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, sondern auch in anderen gehobenen Bereichen der möglichen Berufsfelder unabdingbar. ³Einher gehen damit nicht nur die weitere Vertiefung der Erst- und Zweitsprache, sondern auch der Erwerb der dritten großen finnisch-ugrischen Sprache. ⁴Sowohl die Vertiefung wie auch die Erweiterung der Sprachkenntnisse sind nicht nur für die professionelle wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten des Faches unabdingbar, sondern eröffnen auch in der Praxis weitere berufliche

Möglichkeiten. ⁵Hinzu kommt die erweiterte Vermittlung einschlägiger und spezifischer Methoden und Arbeitstechniken, insbesondere im Hinblick auf die Forschungsschwerpunkte des Seminars.

(2) Die Forschungsschwerpunkte des Göttinger Finnisch-Ugrischen Seminars liegen inhaltlich im Bereich der Wissenschaftsgeschichte, der Sprachkontaktforschung sowie der spezifischen Geschichte der Finnougrier insgesamt, areal besonders im Bereich des Estnischen und der Wolga-Kama-Sprachen, ohne dass die übrigen konstituierenden Bereiche des Faches deswegen in den Hintergrund zu treten haben.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ bereitet auf eine Tätigkeit im Bereich von Sprache und Kultur finnisch-ugrischer Völker vor, insbesondere in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, auf eine Tätigkeit im Verlags- und Zeitungswesen, als Übersetzerin bzw. Übersetzer oder im diplomatischen Dienst vor.

²Ziel des Studiengangs ist ferner das Promotionsstudium.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden Russischkenntnisse, die eine Orientierung insbesondere in der sprachwissenschaftlichen Fachliteratur ermöglichen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa) Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C oder

bb) Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module

in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Das Fachstudium gliedert sich in drei Bereiche:

- a) Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse,
- b) Vermittlung von vertieften und erweiterten Sprachkenntnissen,
- c) Masterarbeit.

²Der Erwerb von fachwissenschaftlicher Kompetenz sowie von Sprachkompetenzen verläuft parallel in den ersten 3 Semestern, das 4. Semester ist der Masterarbeit vorbehalten.

(7) ¹Der erstgenannte Bereich besteht aus Modulen, in denen die fachwissenschaftlichen Kenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft als der konstituierenden Grundlage des Faches vertieft und erweitert werden. ²Es handelt sich dabei um Module, die die finnisch-ugrische Sprachfamilie in ihrer Gesamtheit unter theoretischen Aspekten betrachten, oder die grammatische Struktur von Einzelsprachen behandeln.

³Zugangsvoraussetzung sind ausreichende Sprachkenntnisse in der betreffenden Sprache.

(8) ¹Den zweiten Bereich bilden die Module, die mit dem Spracherwerb verbunden sind. ²Dieser gliedert sich in Module, die vornehmlich dem Erwerb von reinen Sprachkenntnissen als der Grundlage wissenschaftlicher oder kommunikativer Tätigkeit dienen und solche, in denen die Erweiterung der Sprachkenntnisse unter konkreten inhaltlichen und berufsorientierten Aspekten erfolgt. ³Das Studium der Finnisch-Ugrischen Philologie beinhaltet auf der Grundlage der innerhalb eines Bachelor-Studiengangs erworbenen Vorkenntnisse im Master-Studiengang den Erwerb der drei Sprachen Estnisch, Finnisch und Ungarisch in frei wählbarer Reihenfolge und mit einer unterschiedlichen Gewichtung abhängig davon, ob das Fachstudium im Umfang von 78 C oder im Umfang von 42 C absolviert wird. ⁴Im Rahmen des Bachelor- und des Master-Studiengangs (Fachstudium im Umfang von 78 C oder 42 C) sind mithin alle drei großen finnougri-schen Sprachen (Estnisch, Finnisch, Ungarisch) nach freier Wahl in unterschiedlichem Umfang zu erwerben.

(9) ¹Studierende, die bei Studienbeginn eine dieser drei Sprachen auf Muttersprachniveau beherrschen, sind von der Teilnahme an Sprachkursen, die vornehmlich dem reinen Spracherwerb dienen, befreit. ²Sie sind verpflichtet, andere Leistungen in einem dem Workload des betreffenden Moduls entsprechendem Umfang durch Independent Studies zu erbringen, die ein Studium von ausgewählten Bereichen der Grammatik der Sprache des zu ersetzenden Moduls beinhalten.

(10) ¹Den dritten Bereich und den abschließenden Studienabschnitt bildet die Abfassung der Masterarbeit (30 C). ²Diese dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils

sinnvoll ergänzen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen aus dem vorangegangenen Studium aufgreifen.

(11) Zur Belegung im Bereich Schlüsselkompetenzen werden empfohlen:

- Russisch als Fachsprache oder Russisch allgemein, ggf. Ausbau der bereits im Rahmen der des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse;
- Erwerb von türkischen (türkeitürkischen, tatarischen, tschuwaschischen) Sprachkenntnissen;
- studienrelevanter Auslandsaufenthalt.

(12) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 60 C im Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie, bestanden sein;
- b) bei einem Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Finnisch-Ugrische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Im Studium der Finnisch-Ugrischen Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse. ²Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in den Sprachen und Kulturen der finnisch-ugrischen Völker. ³Das Modulpaket im Umfang von 18 C beinhaltet ausschließlich Module, die den Spracherwerb der bereits im Bachelor-Studiengang begonnenen Sprachen vertiefen. ⁴Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009

S. 2947) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 2956) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 58 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)
- M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (7 C / 1 SWS)
- M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (4 C / 2 SWS)
- M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
- M.Fin.09 „Kleine Sprache 2“ (4 C / 2 SWS)
- M.Fin.10 „Literatur“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.12 „Sprachpraxis 2: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.13 „Fachsprache“ (10 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 20 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“
(8 C / 1 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“
(8 C / 1 SWS)

iii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a.1 „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (4 C / 4 SWS)

B.Fin.06b.1 „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (4 C / 4 SWS)

B.Fin.06c.1 „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (4 C / 4 SWS)

M.Fin.16 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 3“ (4 C / 1 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (7 C / 1 SWS)

M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (4 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“ (8 C / 1 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.02b „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (5 C / 1 SWS)

M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

bb. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“ (8 C / 1 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“ (8 C / 1 SWS)

2. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.05 „Sprachpraxis: Kultur“ (5 C / 2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.09 „Kleine Sprache 2“ (Pflicht) 4 C	M.Fin.10 „Literatur“ (Pflicht) 5 C	M.Fin.13 „Fachsprache“ (Pflicht) 10 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C			M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 8 C
3. Σ 25 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C	B.Fin.06c.1 „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 4 C		M.Fin.12 „Sprachpraxis 2: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherr- schung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbe- herrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungs- perspektiven“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Wahlpflicht) 4 C	SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2 (Wahl) 6 C
3. Σ 24 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Kommunikation“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Eu- ropäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.260 „Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 27 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		M.Ska.241 „Dänische Sprache und Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2 (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

4. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03b „Sprachbe- herrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C			SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2 (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C			M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.140 „Neuere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

5. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8	B.Fin.03b „Sprachbe- herrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 13 C			
3. Σ 10 C	M.Fin.02b „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	
2. Σ 9 C		M.Fin.05 „Sprachpraxis: Kultur“ (Wahlpflicht) 5 C
3. Σ 5 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		